

3. Finanzwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1911 beschlossen:

Der Beschluß vom 28. Januar 1910*) hat auf alle Fälle Anwendung zu finden, in denen die bis zum 1. August 1909 ausgegebenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen zusammen einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren umfassen.

Berlin, den 23. November 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die weitere Amtsdauer von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsanstalten.

Auf Grund des Artikel 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt, daß die Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder der Ausschüsse der Versicherungsanstalten sowie der gegenwärtigen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Vorständen der Versicherungsanstalten (§ 76, § 74 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) bis zum 31. Dezember 1913 dauert.

Berlin, den 25. November 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend den Bezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in österreichisch-ungarischen Grenzbezirken.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. November 1911 beschlossen,

1. das der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900 (Zentralblatt S. 540) beigegebene Verzeichnis der ausländischen Grenzbezirke, für welche die in jener Bekanntmachung bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrente außer Kraft gesetzt werden, unter

7. Österreich-Ungarn

dahin zu ergänzen, daß hinter dem Worte „Kuffstein“ das Wort „Gallein“ eingefügt wird,

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1910 S. 46.